

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2013/5/22 2010/03/0004**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2013

## Index

91/01 Fernmeldewesen

93 Eisenbahn

## Norm

EisenbahnG 1957 §53a Abs1;

EisenbahnG 1957 §53a Abs2;

EisenbahnG 1957 §56;

EisenbahnG 1957 §57;

TKG 2003 §8 Abs1 idF 2009/I/065;

1. TKG 2003 § 8 gültig von 27.11.2015 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 8 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 8 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
4. TKG 2003 § 8 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

## Rechtssatz

Der Umstand, dass die nach dem EisenbahnG 1957 bestehenden Anschluss-, Mitbenützung- und Zugangsrechte allenfalls weiter reichen mögen als Zugangsrechte im Bereich des Energieregulierungsrechts vermag, angesichts der ausdrücklich auf den Wettbewerb auf dem Schienenverkehrsmarkt gerichteten Zielsetzung dieser Rechte nach dem EisenbahnG 1957 nicht zu begründen, dass damit die Einräumung von Mitbenützungsrechten mit anderer, vom Gesetzgeber vorgesehener Zielsetzung (hier: Förderung des Ausbaus von Kommunikationslinien) zugunsten von Unternehmen außerhalb des Schienenverkehrsmarkts (hier: Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste), wie sie § 8 Abs 1a TKG 2003 vorsieht, ausgeschlossen sein sollte. Der Umstand, dass die nach dem EisenbahnG 1957 bestehenden Anschluss-, Mitbenützung- und Zugangsrechte allenfalls weiter reichen mögen als Zugangsrechte im Bereich des Energieregulierungsrechts vermag, angesichts der ausdrücklich auf den Wettbewerb auf dem Schienenverkehrsmarkt gerichteten Zielsetzung dieser Rechte nach dem EisenbahnG 1957 nicht zu begründen, dass damit die Einräumung von Mitbenützungsrechten mit anderer, vom Gesetzgeber vorgesehener Zielsetzung (hier: Förderung des Ausbaus von Kommunikationslinien) zugunsten von Unternehmen außerhalb des Schienenverkehrsmarkts (hier: Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste), wie sie Paragraph 8, Absatz eins a, TKG 2003 vorsieht, ausgeschlossen sein sollte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2013:2010030004.X05

## Im RIS seit

03.07.2013

## Zuletzt aktualisiert am

04.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)